

FA Leipzig I, 04001 Leipzig

Freistellungsbescheid

Firma
WILLMANN + KOLLEGEN GmbH
Steuerberatungsges.
Lessingstr. 1
04109 Leipzig

WILLMANN + KOLLEGEN
Steuerberatung

für 2019 zur
Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

13. April 2022

Für
ZONTA LEIPZIG ELSTER e.V.
c/o Silvia Tolkmitt Menckestr. 34 , 04155 Leipzig

POSTEINGANG

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Leipzig I
Wilhelm-Liebknecht-Platz 3/4, 04105 Leipzig
Tel.: 0341 559-0

Kreditinstitut:
BBk Leipzig
IBAN DE50 8600 0000 0086 0015 03 BIC MARKDEF1860

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.sachsen.de

110150000433110017

Erläuterungen

Soweit Satzungszwecke auf Dauer nicht ausgeübt werden, ist zwingend eine Satzungsänderung durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die Förderzwecke § 52 Abs. 2 Nr. 10; Nr. 11, Nr. 12; Nr. 15; Nr. 18 - 19; Nr. 13 und Nr. 25 Abgabenordnung. Auch wenn weitere gemeinnützige Zwecke erfüllt werden, ist die Gemeinnützigkeit auch bei dauerhafter Nichterfüllung EINES Förderzwecks abzuerkennen.

Um die Gemeinnützigkeit auch weiterhin und fortlaufend gewähren zu können, ist die Satzung daher bis zum 31.12.2022 (= einschließlich Eintrag im Vereinsregister) zu ändern. Auf die Möglichkeit zur abgabenrechtlichen Vorabprüfung von Satzungsentwürfen durch die Finanzverwaltung wird hingewiesen.

Die Möglichkeit zur Erteilung von Spendenbescheinigungen und zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug wird hiermit bis zum 31.12.2022 beschränkt. Darüber hinausgehend darf der Verein keine Spenden bescheinigen bzw. der Verein vom Steuerabzug auf Kapitalerträge freigestellt werden. Auf die Möglichkeit der Spendenhaftung im Falle der Zuwiderhandlung wird hingewiesen.

Nach der Erteilung eines neuen Freistellungsbescheides für 2023 sind diese Einschränkungen hinfällig.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 05.03.2021 um 18:44:35 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

7:30- Mo+Mi-14, Di+Do-18, Fr-12

| Informations- und Annahmestelle | |
|---------------------------------|------------------|
| Montag | 7:30 - 14:00 Uhr |
| Dienstag | 7:30 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 7:30 - 14:00 Uhr |
| Donnerstag | 7:30 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 7:30 - 12:00 Uhr |

110150000433110017